

Horsmann.

Vorläufige Darstellung

der dem Fürsten zu Nassau-Saarbrücken und seinen
Untertanen von den Franzosen zugefügten Vergewaltigungen
und Schäden.

1794.

§ 1.

Die Geschichte der Vorzeit hat kein Beispiel einer Staatsveränderung aufzuweisen, die mit der französischen vom Jahr 1789 in ihren Folgen, theils in Absicht auf Frankreich selbst und theils in Absicht auf andere Staaten verglichen werden könnte. Frankreich ist durch diese Revolution in die fürchterlichste Anarchie versetzt worden, und noch jetzt herrschen in diesem unglücklichen Reich Gesetz- und Straflosigkeit mit ihren verderblichen Folgen. Alle europäischen Staaten sind durch jene Revolution beunruhigt, zum Theil in ihren Grundverfassungen erschüttert und zuletzt zu einem kostspieligen und landverderblichen Krieg genötigt worden.

§ 2.

Dieses harte Los hat auch das deutsche Reich betroffen, indem dasselbe ohne den mindesten dazu gegebenen Anlaß von den Franzosen feindlich überfallen, seine Einwohner zum Aufruhr und Abfall gegen und von ihrem rechtmäßigen Landesherren ermuntert und, da sie hierzu keinen Sinn zeigten, auf eine unter gestitteten Völkern unerhörte Art mißhandelt, ihre Landesherren aber theils mit unerschwinglichen Kontributionen belegt, und theils beraubt und geplündert worden sind. Vorzüglich hat dieses Schicksal den Fürsten von Nassau-Saarbrücken und seine Lande betroffen, so wenig sie auch die schon erlittene und noch fortwährende Bedrückung verdient haben.

§ 3.

Von Anfang der mit Greueln aller Art besleckten französischen Staatsveränderung hat der Fürst ein solches der Lage der Nassau-Saarbrücker Lande angemessenes Betragen beobachtet, daß die erste konstituierende und die zweite gesetzgebende Nationalversammlung ihre desfallige Zufriedenheit öffentlich bezeigt haben. Er hat dem Fortgang der französischen Revolution auch nicht auf die entfernteste Art entgegen gearbeitet, keine Ausgewanderten aufgenommen, noch dieselben mittel- oder unmittelbar unterstützt, vielmehr den ausdrücklichen Befehl in seinen Landen ergehen lassen, daß den französischen Emigranten kein Aufenthalt darinnen, sondern nur die bloße Durchreise und ein kurzes Verweilen von höchstens 24 Stunden gestattet werden sollte. Er hat der französischen Nation viele andere unzweideutige Beweise gegeben, daß er in ihre Revolutionsangelegenheiten auf keinerlei Weise sich einmischen, sondern das nachbarliche gute Vernehmen beibehalten wolle.

§ 4.

Geraume Zeit hatte es das Ansehen, daß dieses ebenso vorwurfsfreie als kluge Benehmen den sich dabei vorgesetzten guten Erfolg haben würde, zumal der Fürst nicht bloß von den französischen Nationalversammlungen, sondern auch von mehreren Generälen der französischen Moselarmee, von den Kommandanten zu Saarlouis, Saargemünd und Bitsch und von verschiedenen Departements-, Distrikts- und Munizipalitätsbeamten des Moseldepartements die münd- und schriftliche Versicherung erhielt, daß er und seine Unterthanen auf keine Art gekränkt werden und für ihre Personen und Eigentum völlige Sicherheit genießen sollten. Allein der leidige Erfolg hat das Gegenteil und zugleich gezeigt, daß man bei jenen vielfältigen Versicherungen die treulosste Absicht hatte, den Fürsten und seine Unterthanen sicher zu machen, um den vorgehabten Raub desto vollständiger ausführen zu können. Und dieses ist auf eine Art geschehen, wovon die Geschichte der gesitteten Völker kein Beispiel aufzuweisen hat.

§ 5.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß man die fürstlichen Unterthanen der in dem ehemaligen Herzogtum Lothringen einge-

schlossenen Reichsgrafschaft Saarwerden zum Abfall von ihrem rechtmäßigen Regenten zu bringen suchte, um diese den Franzosen wohlgelegene Grafschaft mit Frankreich vereinigen zu können. In dieser Absicht wurden jakobinische Emissäre dahin geschickt, welche die Unterthanen durch Versprechungen und Drohungen bereden sollten, ihrem Fürsten abzusagen und bei der französischen Nationalversammlung um ihre Vereinigung mit Frankreich zu bitten. Der Erfolg war hier im kleinen der nämliche, wie in Frankreich im großen. Die mittellosen, unruhigen Köpfe wurden gewonnen und der ungleich größere — standhaft treu gebliebene Teil durch abgeschickte, starke Abteilungen von sogenannten Freiwilligen entweder zur Einwilligung, oder doch zum Stillschweigen genötigt. Auf diese unrühmliche Art wurde dem Fürsten seine zwei Dritteile in einer ansehnlichen Reichs-Grafschaft bereits in dem letztverfloßenen Jahr 1792 entrißen und dadurch, eine jährliche Rente von ungefähr achtzig bis einmal hundert tausend Gulden entzogen. Alle Domänialgüter, alles sonstige fürstliche Eigentum wurde eingezogen und die herrschaftlichen Waldungen auf ein ganzes Jahrhundert verborben.

§ 6.

Die vielfältigen Vorstellungen, welche der Fürst gegen dieses unverdiente Verfahren gethan, hatten nicht die geringste Wirkung. Es wurde ihm jedesmal geantwortet, daß seine saarwerdische Unterthanen sich selbst für frei erklärt und demnachst um die Vereinigung mit Frankreich aus eigener Bewegung ange sucht hätten; daß die französische Nation nach ihren öffentlich erklärten Grundsätzen den Freiheit suchenden Unterthanen darinnen beförderlich sein müsse. Nach allen vergeblich gethanen Vorstellungen ist dem Fürsten nichts übrig geblieben, als die Hoffnung künftiger, besserer Zeiten, und durch weise Nachgiebigkeit zu verhindern, daß die französische Freiheitsprediger bei seinen übrigen Unterthanen keinen Eingang finden möchten. Und da wiederholte Versicherungen einlangten, daß der Fürst wegen seines fortwährenden, rühmlichen Betragens gegen Frankreich keine Kränkungen zu befürchten haben, so entschloß er sich, noch länger bei seinen Unterthanen zu bleiben, und weder jener noch diese verfielen auf den Gedanken, etwas von ihrem Eigentum zu retten. So stark war die allgemeine Ueberzeugung

des Hofes und des Landes, daß der französischen Nation kein Anlaß zu irgend einer Art von Vergewaltigung gegeben worden sei; so groß das Vertrauen auf vorerwähnte französische Versicherungen!

§ 7.

Noch mehr! Als der Fürst auf Anraten seiner Aerzte sich entschloß, zu Wiederherstellung seiner Gesundheit ein auswärtiges Bad zu gebrauchen, so bestimmte er einige Wochen zuvor den 15. Mai gegenwärtigen Jahres zum Tag seiner Abreise, suchte bei der Generalität der französischen Moselarmee um die erforderlichen Pässe an und erhielt sie ohne Anstand. Es geschah ganz zufällig, daß der Fürst am 13. desselben Monats die Entschliebung faßte, einen Tag früher abzureisen, und dies ist wirklich am 14. geschehen. Wenige Stunden nach dieser Abreise wurde das fürstliche Schloß Neunkirchen, woselbst sich der Fürst mit der fürstlichen Familie seit einem halben Jahre aufgehalten hatte, von einem starken Detachement französischer Kavallerie umgeben, um den Fürsten und seinen Erbprinzen aufzuheben. Durch einen glücklichen, aber gefährlichen Sprung über eine hohe Mauer rettete sich der zurückgebliebene Erbprinz und entging dadurch einer beschwerlichen Gefangenschaft. Hierauf wurde das Schloß rein ausgeplündert und alles darin Vorgefundene in die französischen Festungen Metz und Saarlouis abgeführt. Sogar die Fußböden wurden aufgerissen und die Lamberien, Oesen u. abgebrochen, das Blei von den Dächern losgerissen, die inneren Treppen des Schlosses und überhaupt dieses schöne und vollständig möblierte Schloß ganz devastiert. Alle fürstlichen Pferde in Neunkirchen und sogar diejenigen Züge, welche den Fürsten zur nächsten Poststation brachten und die bei des Fürsten großen Sicherheit nach Neunkirchen zurückgeschickt worden sind, alle Chaisen mit dem Geschirr und Reitzeug, das vollständige Jagdzeug, wenigstens fünfzig tausend Gulden wert, mit einem Wort: Alles und jedes fürstliche Mobilareigenthum, nichts ausgenommen, wurde geraubt und nach Frankreich abgeführt.

§ 8.

Dieses harte Los hat nach nunmehr abgelegter Maske alles übrige fürstliche Eigenthum betroffen. Sowie in Neunkirchen geschehen, ist auch das fürstliche Residenzschloß in Saarbrücken rein

ausgeplündert, die Sattel- und Gewehrkammern, der Jägerhof, der Marstall, die Rutschenremisen und die Beschließerei ausgeleert und überhaupt alles und jedes fürstliche Eigentum geraubt und weggeführt worden. Ein Gleiches geschah in dem Lustschloß Ludwigsberg, auf den Jagdhäusern Halberg und Neuhaus, ingleichen in den herrschaftlichen Gebäuden zu Ottweiler. Die Drangerie, Fasanerie und Stuterei wurden ruiniert, alle Vorräte an Geld, Früchten, Wein, Holz und Steinkohlen, das verarbeitete und unverarbeitungte Eisen auf den Eisenwerken, das kostbare, eiserne Geländer um das Residenzschloß Saarbrücken und an dem Schloßgarten zc. wurden weggenommen und alle Renten und Gefälle mit Beschlag belegt und wirklich eingezogen. Außer der Frau Erbprinzessin wurden von den fürstlichen Regierungs-, Hofkammer-, Oberamts-, Militär-, Jagd- und Forstbedienten vierzig Personen arretiert und nach Metz abgeführt, woselbst sie sich noch befinden.

§ 9.

Auf diese Räubereien folgte der härteste Schlag, welcher den Fürsten und sein fürstliches Haus, sowie das ganze Land in einen unschätzbaren Verlust setzte. Es wurde nämlich das fürstliche Residenzschloß in Saarbrücken und zwar zuerst derjenige Flügel, worunter sich das Archiv, die Regierungs-, Hofgerichts-, Konsistorial-, Hofkammer- und Oberforstamts-Registraturen befunden haben, angezündet und ein Raub der Flammen. Wenn auch gleich ein Teil der Papiere von treuen Händen gerettet sein sollte, so bleibt gleichwohl allen Nachrichten zufolge der Verlust groß und unerseßlich. Auch das Lustschloß Ludwigsberg mit allen dazu gehörigen Gebäuden, alle Gebäude auf dem Halberg, das Neuhaus und mehrere herrschaftliche Höfe sind angesteckt worden und wirklich abgebrannt.

§ 10.

Nach dem Fürsten traf die Reihe seine guten Unterthanen. Auch sie mußten die französische Raubsucht schwer empfinden. Den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann wurde die bare Bezahlung einer Summe von einer Million Livres und die Lieferung einer großen Anzahl Betten und Decken, einer beträchtlichen Quantität Kupfer, Messing und Eisen angesetzt und mit unerhörter

Gewalt beigetrieben. Außerdem mußten sie ihre vorrätigen Früchte und Fourage abliefern, und aus ihren Kirchen wurden alle Glocken genommen. Da diese Städte an jener ungeheueren Summe von einer Million einen geringen Teil von etwa achtzehn bis zwanzigtausend Livres mit eigener französischer Kupfer- und Scheidemünze bezahlt hatten so wurden sie am 24. des nächstverfloffenen Monats November angewiesen, diese französische Münze mit zwanzigtausend Livres an Gold und Silber einzulösen und überdies 100 000 Livres zur einstweiligen Kriegsteuer zu bezahlen.

§ 11.

Die Landortschaften hatten kein besseres Schicksal. Viele derselben wurden völlig ausgeplündert und andern ihr Vieh, Früchte, Fourage und aus den Kirchen die Glocken weggenommen. Dieses Plündern und Rauben ist mit Grausamkeiten aller Art verbunden gewesen, dergestalt, daß nicht bloß einzelne Personen und Familien, sondern auch bereits ganze Gemeinden, z. B. die zu Mohlstadt bei Saarbrücken, ihre Wohnungen zu verlassen sich vermüßigt gesehen haben. Das Elend derer in den mit deutschen Truppen besetzten Provinzen umher irrenden fürstlichen Bedienten, Bürger und Vandleute ist unbeschreiblich groß, aber der Zustand ihrer zurückgebliebenen Mitbrüder noch bejammernswürdiger. Denn jene haben das Kostbarste, ihr Leben, gerettet, diese hiergegen schweben in täglicher, ja stündlicher Lebensgefahr.

§ 12.

Es war nämlich der 11. des Monats Dezember, a. d. des Vormittags um 10 Uhr, daß das fürchterliche, jakobinische Todesinstrument, die Guillotine oder Köpfmachine genannt, von Forbach nach Saarbrücken gebracht und vor dem Eingang des abgebrannten, fürstlichen Residenzschlosses aufgestellt worden ist. Schon eine Stunde hernach mußten zwei biedere nassauische Ortsvorgesetzte, der Meier oder Schultheis Lohmüller von Güdingen und der Nickel Huppert von Bübingen, ihre Köpfe unter diese höllische Maschine beugen, und es ist leicht voranzusehen, daß noch mehrere Köpfe fallen werden, zumal den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann zum Verbrechen gemacht wird, daß nur wenige ihrer Einwohner (französische) Patrioten seien.

§ 13.

Dies ist der bejammernswürdige Zustand, worinnen sich der Fürst von Nassau-Saarbrücken und sein Land befinden. Man hat von den erlittenen Vergewaltigungen nur die zuverlässig bekannten angeführt, behält sich aber bedor, zu seiner Zeit und sobald der grausame Reichsfeind in sein eigenes, unglückliches Land zurückgetrieben sein wird, die beispiellosen Bedrückungen und zugesügten Schäden umständlicher auszuführen und notdürftig zu belegen. Inzwischen erhellet schon aus der gegenwärtigen, summarischen Darstellung zur Genüge, daß der dem Fürsten und seinen Unterthanen durch Einziehung aller Renten und Gefälle, durch Raub, Brand und Expressionen aller Art verursachte Schaden bis jetzt sich auf viele Millionen Gulden belaufe und sich mit jedem Tag vergrößere, weil die laufenden wie die rückständigen Steuern mit unerbittlicher Strenge beigetrieben und daneben noch unerschwingliche Kriegssteuern und Brandschakungen bald in Geld, bald in Naturalien, als an Kupfer, Messing, Eisen, Matrazen, Teppichen, Säcken, Leinwand u. s. w. angelegt und expresse, anbei die schönen herrschaftlichen und Gemeindewaldungen mit zerstörender Wut auf ein ganzes Jahrhundert verdorben worden.

§ 14.

Die kummervolle Lage des Fürsten wird durch die tägliche Betrachtung vermehrt, daß ein Teil seiner treuen Dienerschaft in den Gefängnissen zu Metz schmachtet und die zurückgebliebenen, weil ihnen ihre Besoldungen nicht ausbezahlt werden können, der Mittel zu ihrer Subsistenz beraubt sind, die Bürger und Landleute aber auf ein halbes Jahrhundert ruiniert werden. Lebhaft ist daher der sich täglich erneuernde Wunsch des Fürsten, daß Kaiserliche Majestät und das deutsche Reich noch ferner alle Kräfte aufbieten möchten, einen so grausamen Feind über die Reichsgrenzen zu vertreiben und dadurch die Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Lande von ihrem zeitherigen, harten Drucke zu befreien. Nach demjenigen, was Ihro glorreich regierende Kaiserliche Majestät und die mächtigsten der deutschen Reichsstände für die Erhaltung des Reichs und jedes Glieds desselben in dem gegenwärtigen Jahre gethan haben, hofft der Fürst von Nassau-

Saarbrücken mit voller Zuversicht auf diese mächtige Hilfe, zugleich aber auf die zufolge des kaiserlichen, allergnädigsten Hofdekrets vom 1. September 1793 und das allerhöchste, kaiserliche Ratifikationsdekret vom 30. April, zugesicherte, vollständige Genugthuung für ihn und seine Unterthanen, sowie auf ihre hinreichende Sicherheit für die Zukunft. Diese kann und wird bei der außerordentlichen, täglich zunehmenden Verwilderung der französischen Nation anders nicht zureichend sein, als wenn die Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Lande und namentlich die Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden in ohnmittelbare Verbindung mit einander gesetzt werden. Einen ähnlichen Wunsch in Absicht der Verbindung ihrer in Frankreich eingeschlossenen deutschen Reichslände mit dem deutschen Reich haben bereits vorhin die fürstlichen Häuser Salm-Salm und Nassau-Weilburg in ihrem unterm 26. April und 30. September verwichenen Jahres zur Diktatur gekommenen Schreiben geäußert, und es kann nicht geleugnet werden, daß diese Sache für das ganze deutsche Reich von großer Wichtigkeit ist.

Mannheim, den 4. Januar 1794.
